

**Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel im Landkreis
Garmisch-Partenkirchen gemäß Art. 13 Bayerisches
Versammlungsgesetz (BayVersG)**

Veranstalter (Art. 13 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG)

Persönliche Daten des Veranstalters bzw. des Leiters der Vereinigung

Familienname:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsname:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>
Telefonnummer:*	<input type="text"/>
Handynummer:*	<input type="text"/>
E-Mail*:	<input type="text"/>

Leiter der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG)

Persönliche Daten des Versammlungsleiters

Familienname:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsname:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>
Telefonnummer*	<input type="text"/>
Handynummer*	<input type="text"/>
E-Mail*:	<input type="text"/>

Versammlungsort (Art. 13 Abs. 2 Nr.1 BayVersG)

<input type="text"/>

**Bei einer sich fortbewegenden Versammlung Streckenverlauf der Versammlung
(Art. 13 Abs. 2 Nr. 5 BayVersG)**

--

Zeitpunkt der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG)

Datum:	<input type="text"/>
Beginn: (Uhrzeit)	<input type="text"/>
Ende: (Uhrzeit)	<input type="text"/>

Rüstzeiten*:					
Aufbau: (Datum)	<input type="text"/>	Beginn: (Uhrzeit)	<input type="text"/>	Ende: (Uhrzeit)	<input type="text"/>
Abbau: (Datum)	<input type="text"/>	Beginn: (Uhrzeit)	<input type="text"/>	Ende: (Uhrzeit)	<input type="text"/>

Thema bzw. Motto der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 BayVersG)

--

Ablauf der Versammlung*

Erwartete Anzahl der Versammlungsteilnehmer*:	<input type="text"/>
Redner:	<input type="text"/>
Kundgebungsmittel:	<input type="text"/>

Ordnungspersonal*

Anzahl:	<input type="text"/>
---------	----------------------

Sonstiges Programm der Versammlung*

<input type="text"/>

Das Landratsamt bietet an, die Einzelheiten zur Durchführung der Versammlung bei Bedarf in einem gemeinsamen Kooperationsgespräch vorab zu erörtern (Art. 14 Abs. 1 BayVersG).

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig, zur Vermeidung von Rückfragen und unnötigen Anordnungen aber zweckmäßig und erleichtern die Zusammenarbeit wesentlich.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift

Das Informationsblatt zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter <https://www.lra-gap.de/de/datenschutz.html> im Internet einsehen. Falls Sie keinen Zugang zum Internet haben können Sie das Informationsblatt auch direkt im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen während der Öffnungszeiten einsehen.

Erläuterungen zur Versammlungsanzeige

Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Landkreis Garmisch-Partenkirchen veranstalten will, hat dies dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen (nicht 48 Stunden vor der Versammlung selbst!).

Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayVersG).

Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis (z.B. durch Bekanntgaben und Einladungen über Rundfunk und Fernsehen, im Internet, durch Plakate oder Anzeigen und ähnliches in Printmedien - Art Abs. 1 Satz 4 BayVersG).

Bei einer fernmündlichen Anzeige kann das Landratsamt verlangen, die Anzeige schriftlich, oder zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unverzüglich nachzuholen (Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayVersG).

Die Verwendung des Formblattes ist dabei nicht vorgeschrieben, jedoch wird die Benutzung empfohlen, damit die Anzeige hinsichtlich des vorgeschriebenen Inhalts den gesetzlichen Anforderungen des Art. 13 Abs. 2 BayVersG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayVersG entspricht.

Bei Versammlungen, die über das Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen hinausgehen (überörtliche Versammlung) genügt es, wenn die Versammlung gegenüber einer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt wird.

Veranstalter

Veranstalter ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitung für die Versammlung trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Politische Parteien sollen die Gliederung angeben, die als Veranstalter auftritt, zum Beispiel Ortsgruppe, Kreisverband, Bezirk oder dergleichen.

Nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayVersG sind die persönlichen Daten des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person anzugeben.

Leitung der Versammlung

Nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayVersG ist in der Anzeige mit persönlichen Daten anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung verantwortlich sein soll.

Jede Versammlung muss eine natürliche Person als Leiter haben (Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BayVersG) ausgenommen Spontanversammlungen Art. 3 Abs. 3 BayVersG).

Ort der Versammlung

Der Platz, an dem eine Versammlung (Kundgebung) vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um die verkehrsrechtlichen Auswirkungen beurteilen zu können. Bei größeren Plätzen ist es auch notwendig, den Platzteil zu benennen (Art 13 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG).

Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist der vorgesehene Aufstellungsort (Beginn der Versammlung) der Streckenverlauf und der Endpunkt der Versammlung anzugeben. Soweit Zwischenkundgebungen geplant sind, sind die Orte der geplanten Zwischenkundgebungen zu benennen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 5 BayVersG).

Versammlungsthema

Nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 BayVersG ist das Versammlungsthema anzugeben.

Ordnungspersonal

Die Zahlenangabe ist freiwillig. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen geht, wie auch durch die Rechtssprechung bestätigt, ab 50 Versammlungsteilnehmern von einer erforderlichen Anzahl von 1 Ordner je angefangener weiterer 25 Versammlungsteilnehmer aus.